

## 1. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1a. Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses:** Der von einer Vertragspartei unterschriebene Vertrag, kann von der anderen Vertragspartei binnen eines Monats durch Unterfertigung angenommen werden. Der Beginn des Vertragsverhältnisses ist am Vertrag festgehalten. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner von KMBS verzichten für sich und seine Rechtsnachfolger darauf, das Vertragsverhältnis während der Dauer des Kündigungsverzichtes aufzukündigen. Die Dauer des Kündigungsverzichtes ist am Vertrag festgehalten. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Dem Vertragspartner von KMBS steht das erstmalige Kündigungsrecht erst nach Ablauf des Kündigungsverzichtes zu. KMBS kann auch während der Dauer des Kündigungsverzichtes des Vertragspartners ordentlich aufkündigen. Eine Teilkündigung von Dienstleistungen ist nicht möglich. Wird das Vertragsverhältnis durch den Vertragspartner von KMBS nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kündigungsverzichtes wirksam gekündigt, so verlängert sich der Kündigungsverzicht des Vertragspartners um jeweils weitere 24 Monate.
- 1b. Preise:** Alle Preise dieses Vertrages sind Nettopreise ohne jeden Abzug, hinzukommen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer und der Umweltbeitrag (ARA) sowie die Urheberrechtsabgabe (URA). KMBS behält sich das Recht vor, die Entgelte für regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach vorheriger schriftlicher Verständigung zu ändern und zwar unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, beginnend mit dem dann folgenden Monatsersten. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag zum Stichtag der beabsichtigten Änderung mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, vorzeitig aufzulösen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gelten für das Vertragsverhältnis ab dem Stichtag der beabsichtigten Änderung diese neuen Bedingungen als vereinbart. Der Vertragspartner erklärt sich jedoch einverstanden, dass KMBS jeweils nach zwölf Monaten ab Vertragsbeginn eine Erhöhung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses höchstens um die zweifache durchschnittliche Indexsteigerung Jänner bis Dezember des Vorjahres vornehmen kann, die sich aus der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Indexziffer des Verbraucherpreisindexes 2015 = 100 ergibt. Einer Vorankündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Wird der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt publizierte Nachfolgeindex an dessen Stelle. Als Basis für die Verrechnung gilt die für das Jahr des Vertragsabschlusses verlaublichte Indexzahl.
- 1c. Zahlungsverbindungen:** Der Kaufpreis und laufende Entgelte sind unverzüglich, netto Kassa, nach Fakturerhalt zahlbar. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, laufende Entgelte für regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Lastschriftverfahren oder im Einzugsermächtungsverfahren zu entrichten. Alle Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. KMBS ist berechtigt dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch KMBS ausdrücklich einverstanden. Allfällige Skontovereinbarungen haben nur hinsichtlich des Kaufvertrages Gültigkeit. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf allfällige USt.-Forderungen angerechnet, dann zur Abdeckung der Einbringungskosten, der Verzugszinsen und schließlich für ausstehende Forderungen verwendet. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. exklusive Umsatzsteuer vereinbart. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, so betragen die Verzugszinsen 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz exklusive Umsatzsteuer. Außerdem hat der Vertragspartner für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 15,- exklusive Umsatzsteuer zu entrichten. Das (die) Gerät(e) bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller auf Grund dieses Kauf-Vertrages vom Käufer zu leistenden Zahlungen und Gegenleistungen Eigentum von KMBS. Jede Weiterveräußerung vor Eigentumserwerb ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KMBS gestattet. Für den Fall eines Zahlungsverzuges, trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist, hat KMBS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und das (die) kaufgegenständliche(n) Gerät(e) oder Waren zurückzunehmen, sie zu diesem Zweck vom Installationsort auf Kosten des Vertragspartners abzuholen und den gesamten entstandenen Schaden geltend zu machen. Für den Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen gilt Terminverlust als vereinbart, falls der Vertragspartner eine Kaufpreisteile trotz angemessener Nachfristsetzung nicht pünktlich oder vollständig entrichtet. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von KMBS mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Ansprüchen welcher Art auch immer, zurückzuhalten. Die jeweils pro Gerät und Zubehör vereinbarte (niedrigste) Monatspauschale gilt als der mindestens zu verrechnende Betrag für den jeweils angegebenen Abrechnungszeitraum: KMBS hat das Recht, nach einer vereinbarten Zählerstandserfassung die Service-/Monatspauschalen an das durchschnittliche Volumen anzupassen. Bei Geräten die mit einem KMBS Managementsystem ausgestattet sind, kann KMBS die Service-/Monatspauschale aufgrund der automationsgestützten Fernabfrage ermittelten Volumina anpassen. Die vereinbarten Pauschalen für den Service- und Materialvertrag für das (die) angeführte(n) Gerät(e) werden im Vorhinein, die Abrechnung gemäß Zählerstand bzw. im Wege der Fernabfrage im Rahmen eines KMBS Managementsystems wird nach der als Abrechnungszeitraum festgelegten Frist im Nachhinein und die allfälligen Weg- und Kilometerpauschalen nach Anfall fakturiert. KMBS ist berechtigt, im Falle von wiederholten Änderungen der Stamm- bzw. Vertragsdaten des Vertragspartners (mehr als einmal pro Vertragsjahr), eine Manipulationsgebühr in der Höhe von € 20,- exkl. USt je gewünschter Änderung in Rechnung zu stellen. KMBS ist berechtigt, im Falle der wiederholten Anforderung von Duplikaten (Rechnungen, Verträge etc.) seitens des Vertragspartners (mehr als einmal pro Vertragsjahr), eine Manipulationsgebühr in der Höhe von € 10,- exkl. USt je gewünschter Anforderung oder gewünschem Beleg in Rechnung zu stellen.
- 1d. Benützung der (des) Geräte(s):** Der Vertragspartner wird ein oder zwei Personen seines Vertrauens als für das (die) Gerät(e) verantwortlich nennen. Diese Personen werden von KMBS laut den jeweils gültigen Tarifen eingeschult, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Betrag für die Einschulung vereinbart wurde. Alle Bedienungskräfte sind verpflichtet, sich an die Bedienungsanleitung zu halten. Wird durch einen Wechsel der Bedienungskräfte eine weitere Einschulung nötig, so führt sie KMBS auf Kosten des Vertragspartners gemäß der jeweils gültigen Preisliste durch. Die Instandhaltung durch KMBS umfasst nicht die Erbringung jener Leistungen, die zu den vereinbarten Verantwortlichkeiten der Bedienungskräfte gehören. KMBS behält sich das Recht vor, dem Vertragspartner alle jene Leistungen zu verrechnen, die wegen Nichteinhaltung der die Bedienungskräfte betreffenden Bestimmungen notwendig wurden.
- 1e. Gewährleistung:** KMBS leistet für sechs Monate ab dem Datum der Lieferung der (des) Geräte(s) Gewähr dafür, dass das (die) Gerät(e) zum Zeitpunkt der Übergabe keine Material- und Herstellungsfehler aufweist(en). Die gesetzlichen Gewährleistungsfolgen werden auf das Recht des Vertragspartners auf kostenlosen Austausch der mangelhaften Teile beschränkt und können nur gegen Vorlage der KMBS Rechnung geltend gemacht werden. Die Gewährleistung umfasst in keinem Fall durch den Betrieb der (des) Geräte(s) verursachte Verschleißreparaturen und Austausch von Verschleißteilen bzw. Verbrauchsmaterial, Wartungsarbeiten etc., sowie die Behebung von Mängeln, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte oder durch sonstige, nicht von KMBS zu vertretende Umstände, entstanden sind. Alle ausgetauschten Teile gehen ersatzlos in das Eigentum von KMBS über. Werden die von KMBS vorgeschriebenen Wartungen nicht eingehalten oder wird nicht von KMBS empfohlenes Verbrauchsmaterial verwendet, so erlischt die Gewährleistungspflicht von KMBS. Die Gewährleistung erlischt ebenso, wenn Reparaturen oder Änderungen am Gerät von Personen durchgeführt werden, welche nicht dem technischen Kundendienst von KMBS angehören oder nicht von KMBS beauftragt wurden. Alle Arbeiten werden innerhalb der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs-/Arbeitszeit von KMBS durchgeführt. Für Schäden, die durch eine eventuelle Betriebsunterbrechung oder durch Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur der (des) Geräte(s) entstehen, haftet KMBS nicht. KMBS ersetzt in keinem Fall aufgewendete Verbrauchsgüter des Käufers. Für die Nichterbringung von Gewährleistungen kann KMBS dann nicht haftbar gemacht werden, wenn dies durch eine höhere Gewalt (wie z.B. Unwetter, Streik, Krieg, Erdbeben etc.) verursacht wurde. Alle anderen Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und zur Gänze ausgeschlossen. Sollte KMBS die geforderten vertragsmäßigen gesetzlichen Gewährleistungen nicht erbringen, muss der Käufer alle Mängel am Kaufgegenstand innerhalb der sechsmonatigen Gewährleistungsfrist bei sonstigem Verlust des Anspruches gerichtlich geltend machen. Der Anspruch des Käufers auf Gewährleistung durch KMBS ist nicht übertragbar und endet bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Übertragung der (des) Geräte(s). In keinem Fall ist KMBS zu Gewährleistung außerhalb von Österreich verpflichtet.
- 1f. Haftungsbeschränkungen:** KMBS haftet dem Vertragspartner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit der KMBS hat der Kunde zu beweisen. Ebenso das Vorliegen leichter Fahrlässigkeit im Hinblick auf Personenschäden. Die Beweislastumkehr des § 1298 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten. Der Kunde hat KMBS den Schaden binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 8 Tagen, schriftlich bekanntzugeben. KMBS haftet insbesondere nicht für:
- a) Schäden, die aus der Verletzung der Benutzungsbestimmungen durch den Vertragspartner oder Personen, die nicht von KMBS beauftragt wurden, entstehen;
  - b) KMBS haftet nicht für Schäden Dritter, welche direkt oder indirekt oder in Verbindung mit dem Kauf oder Gebrauch der Vertragsprodukte entstehen; allfällige Schutz- und Sorgfaltspflichten von KMBS zugunsten Dritter bestehen nicht;
  - c) Verzugsschäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und/oder Terminen;
  - d) Datenaufzeichnungsfehler, Datenverlust oder Datenänderungen
  - e) Fehlkopien, Probekopien oder sonst aufgewendete Verschleiß- und Verbrauchsgüter (einschließlich Toner, Papier, etc.);
  - f) bloße Vermögensschäden, Folgeschäden, Ersatzpflichten gegenüber Dritten und immaterielle Schäden (einschließlich entgangene Gewinne, Betriebsunterbrechungen, Personalaufwand);
  - g) Schäden aufgrund höherer Gewalt (wie Feuer, Wasser, Blitzschlag, Erdbeben, Verbrechen und ähnlichen Ursachen).
- 1g. Außerordentliche Kündigung:** KMBS ist berechtigt gegenständlichen Vertrag fristlos zu kündigen,
- a) wenn der Vertragspartner gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt;
  - b) wenn der Vertragspartner mit Zahlungen an KMBS länger als zwei Monate nach Fälligkeit der Rechnung, wenn auch nur zum Teil, in Rückstand gerät;
  - c) bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vertragspartners, sowie bei Verlegung des Firmen- bzw. Wohnsitzes des Vertragspartners ins Ausland;
  - d) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, aus welchen Gründen auch immer, abgewiesen wird;
  - e) wenn gegen den Vertragspartner ein Exekutionsverfahren anhängig ist, oder er seine Zahlungen an KMBS einstellt;
- Im Falle einer fristlosen Kündigung ist KMBS berechtigt, eine Vergütung in der Höhe von mindestens 50 % der vereinbarten Pauschale(n) bis zum Ende des vereinbarten Kündigungsverzichtes aus dem Titel des Schadenersatzes zu verrechnen. Sind im Rahmen des Service- und Materialvertrages keine Pauschalen vereinbart, oder sind die vereinbarten Pauschalen kleiner als die durchschnittlich verrechneten Beträge, werden als Basis zur Berechnung des Schadenersatzes die während der Vertragslaufzeit durchschnittlich verrechneten Beträge herangezogen.
- 1h. Sonstiges:** Der Vertragspartner hat für einen geeigneten Aufstellplatz Sorge zu tragen. Soweit der Vertragspartner, sein Personal oder sonstige für ihn handelnde Personen durch nicht der Bedienungsanleitung entsprechende Eingriffe bzw. unsachgemäße Bedienung Schäden am Gerät verursachen, sind diese durch den Vertragspartner separat zu bezahlen. Arbeitsleistungen, die KMBS auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs-/Arbeitszeit von KMBS durchgeführt werden, werden zu dem zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Tarifsätzen in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Vertragspartners ist KMBS bereit, einen technischen Bereitschaftsdienst für Zeiten außerhalb der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs-/Arbeitszeit von KMBS, gegen separate Verrechnung einzurichten, wobei dieser Anspruch mindestens fünf Arbeitstage vorher anzumelden ist. Ein beabsichtigter Wechsel des Installationsortes der (des) Geräte(s) ist KMBS schriftlich anzuzeigen, um gegebenenfalls notwendige technische Sicherungsmaßnahmen gegen separate Verrechnung treffen zu können. Etwaige dadurch entstandene Transportschäden sind durch diesen Vertrag nicht gedeckt. Bei Wechsel des Installationsortes behält sich KMBS das Recht vor, Wartungs- und Materiallieferungsverträge innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anzeige des Vertragspartners ohne Kündigungsfrist zu beenden und die Verrechnungssätze der geänderten Situation anzupassen. Geliefertes Verbrauchsmaterial bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KMBS. Angaben, welche sich auf die Leistungsfähigkeit von Maschinen beziehungsweise Verbrauchsmaterialien beziehen, ist von KMBS empfohlenes Verbrauchsmaterial zugrunde gelegt. Für Kopiergeräte, Laserdrucker und Faxgeräte sind das Format A4 sowie ein Schwärzungsanteil von bis zu 6% zugrunde gelegt.
- 1i. Schlussbestimmungen:**
- a) jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die von mindestens einer zeichnungsberechtigten Person von KMBS und dem Vertragspartner unterzeichnet werden muss. Etwaige Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.
  - b) Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen und Mitteilungen des Vertragspartners sind nur dann von rechtlicher Wirkung, wenn sie schriftlich und eingeschrieben an KMBS erfolgen und von dieser akzeptiert worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
  - c) Allfällige Gebühren und Kosten der Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Vertragspartners von KMBS.
  - d) Erfüllungsort ist Wien
  - e) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.
  - f) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht.
  - g) KMBS trifft jedenfalls weder bei der Rücknahme noch bei der neuerlichen Vermietung der Maschinen oder deren Verwertung eine Verpflichtung, allenfalls vorhandene Daten zu sichern oder zu löschen.

## 2. Kaufvertragsbedingungen

- 2a. Gegenstand des Vertrages:** Gegenstand des Kaufes ist (sind) das (die) am Vertrag bezeichnete(n) Gerät(e) bzw. Waren, sowie jene Dienstleistungen, welche für die Lieferung und Installation vereinbart sind.
- 2b. Lieferung und Installation:** KMBS liefert das (die) Gerät(e) innerhalb Österreichs unter Verrechnung der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen und vertraglich vereinbarten Transportkosten/Installationskosten. Wo Erschwerende vorliegen, werden die effektiven Kosten verrechnet. Der Käufer trägt auf eigene Kosten Sorge dafür, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der (des) Geräte(s) etwaige elektrische Anschlüsse, Datenleitungen, Fernsprech- oder Schnittstellen zu Fremdgeräten bzw. Anlagen gelegt und alle sonstigen, für die Installation gemäß den Spezifikationen von KMBS notwendigen Vorkehrungen getroffen sind. Er hat die angeführten Maße, Gewichte und Installationsanweisungen zur Kenntnis genommen. Der Käufer wird KMBS jeden Schaden ersetzen, der wegen mangelhafter Vorkehrungen seinerseits bei der Lieferung und Installation der (des) Geräte(s) entsteht. Lieferfristen bzw. –Termine sind nur dann rechtsverbindlich vereinbart, wenn sie von KMBS schriftlich bestätigt werden. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel der Kaufgegenstände müssen KMBS unverzüglich nach Lieferung mittels eingeschriebenen Briefs angezeigt werden. Wenn diese Anzeige unterbleibt, gilt die Lieferung als einwandfrei angenommen. Transportschäden sind unverzüglich und unbedingt auf dem Speditionsschein, welcher vom Speditionspersonal zur Unterschrift vorgelegt wird, zu vermerken. Spätere Meldungen von Transportschäden können nicht anerkannt werden. Die Ware ist daher bei Übernahme sofort auf Transportschäden zu prüfen.
- 2c. Gefahrtragung und Haftung:** KMBS trägt die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der (des) Geräte(s) bis zum Zeitpunkt der Übergabe. Ab diesem Zeitpunkt sind Schadenersatzansprüche aus diesem Titel an KMBS, welcher Art immer, ausgeschlossen. Der Käufer hat darüber hinaus die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und herzustellen. KMBS haftet nicht für Schäden Dritter, welche direkt oder indirekt oder in Verbindung mit dem Kauf oder Gebrauch der (des) Geräte(s) entstehen. KMBS haftet nicht für Schäden an Verbrauchsmaterialien durch unsachgemäße Lagerung bzw. Handhabung. Der Käufer kann keinen wie immer gearteten Schadenersatz für Verdienstentgang, Folgeschäden, aufgewendete Verbrauchsgüter und Verhinderung von Leistung durch Umstände höherer Gewalt geltend machen. KMBS haftet nicht für Fehler an aufgezeichneten Daten oder deren Verlust und ist nur zur Instandsetzung der KMBS Geräte bei Verwendung von Original-KMBS Verbrauchsmaterialien und von KMBS gelieferten Zusatzgeräten verpflichtet.
- 2d. Mitteilungspflicht des Käufers:** Solange KMBS Eigentümer der (des) kaufgegenständlichen Geräte(s) ist, verpflichtet sich der Käufer, das Eigentumsrecht von KMBS Dritten gegenüber kundzutun, und KMBS unverzüglich zu verständigen, wenn:
- a) Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung, etc. Rechte an den KMBS-Geräten geltend machen und/oder
  - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt, eröffnet oder ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wird.
- Bis zur vollständigen Bezahlung der Geräte ist der Käufer auf jeden Fall verpflichtet, KMBS zu verständigen, wenn der vertraglich vereinbarte Aufstellungsort, aus welchen Gründen immer, geändert wird.

## 3. Service- und Materialvertragsbedingungen (OPS basic)

- 3a. Gegenstand des Vertrages:** Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung der (des) mit einer Servicepauschale bzw. einem Servicepreis als unter Vertrag stehend bezeichnete(n) KMBS-Gerät(e)s oder Zubehörtell(e)s bzw. eines Gerätes eines Fremdherstellers, sowie die Bereitstellung von für deren (dessen) Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien (z.B. Toner und Fotoleiter, nicht jedoch Papier, Heftklammern oder gleichzusetzende Materialien). Im Falle von Reparaturen erfolgt die Instandsetzung / Wiederherstellung der Hardware auf den Zustand zum Zeitpunkt der Werkslieferung. Die Wiederherstellung von kundenspezifischen Konfigurationen und/oder Daten, welche im Zuge der Erstinbetriebnahme und / oder durch die Erbringung von Dienstleistungen hergestellt wurde, ist nicht im Leistungsumfang des Service- und Materialvertrages enthalten. Die Beauftragung der Wiederherstellung von kundenspezifischen Konfigurationen und/oder Daten ist kostenpflichtig und wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der ursächliche Grund des Technikeinsatzes ein im Service- und Materialvertrag nicht inkludiertes Gerät oder Zubehörtell sein, so ist der von KMBS zu erbringende Aufwand kostenpflichtig. In keinem Fall ist KMBS zu Service- und Wartungsleistungen außerhalb Österreichs verpflichtet. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er von KMBS schriftlich bestätigt wird.
- 3b. Vertragsfristen:** Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem am Vertrag vereinbarten Datum. Wird der Service- und Materialvertrag erst nach Lieferung der (des) Geräte(s) abgeschlossen, so kann eine Einstiegs- bzw. bei Geräten eines Fremdherstellers eine Einstiegs- und Reparaturleistung am Vertrag vereinbart werden. Als Zählerstand gilt in diesem Fall jener Wert, der als Basis zur Berechnung der Einstiegs- bzw. Einstiegs- und Reparaturleistung wird. Service- und Reparaturleistungen, die der Vertragspartner vor Beginn des Service- und Materialvertrages in Anspruch nimmt, werden gesondert in Rechnung gestellt. Verrechnungsbeginn ist der Beginn des Vertragsverhältnisses. KMBS hat das Recht, ab dem Erreichen des vom Werk bzw. bei Geräten eines Fremdherstellers den vom Hersteller vorgegebenen maximalen Zählerstand, für die den Vertrag betreffende Gerätetypen(n), den Service- und Materialvertrag zu kündigen. Wird der Service- und Materialvertrag aufgelöst, so erfolgt eine Schlussabrechnung über die im (in den) Gerät(en) oder beim Vertragspartner befindlichen Verbrauchsmaterialien, welche gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt wurden.
- 3c. Abrechnung / Zählerstandsabrechnung:** In der Regel ist (sind) das (die) Gerät(e) mit einem KMBS – Managementsystem ausgestattet, wodurch die Zählerstandsabrechnung über Fernabfrage erfolgt. Alternativ zu diesem KMBS – Managementsystem sowie unter Berücksichtigung der speziellen Kundenanforderungen kann die Zählerstandsabrechnung auch mittels anderer Managementsoftware durchgeführt werden. Wird die Zählerstandsabrechnung auf ausdrücklichen Kundenwunsch nicht via KMBS Managementsystem bzw. anderer Managementsoftware durchgeführt, so verpflichtet sich der Vertragspartner, um KMBS eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, eine Kopie der Zählerstandskarte per Ende des als Zählerstandsabrechnungszeitpunkt festgelegten Monats bis zum spätestens 6. des Folgemonats ausgefüllt und frei an KMBS zu übermitteln. Wird keine Zählerstandskarte vom Vertragspartner übermittelt, so ist KMBS berechtigt, den Zählerstand auf Basis des vorangegangenen durchschnittlichen Volumens einzuschätzen, oder KMBS ist zu einer Zählerstandsabrechnung, welche separat nach Aufwand in Rechnung gestellt wird, berechtigt. Das Format A3 ist 2 mal dem Format A4 gleichzusetzen. Veränderungen und Manipulationen am Zähler sind dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt. Im Zuge der letzten Zählerstandsabrechnung des betreffenden Vertragsjahres behält sich KMBS das Recht vor, einmalig pro Vertragsjahr sowie pro Gerät einen Fahrtkostenzuschuss lt. gültigem Tarif zur Verrechnung zu bringen. Voraussetzung für die Verrechnung ist, dass im betreffenden Vertragsjahr mindestens ein Technikeinsatz stattgefunden hat. Die Verrechnung etwaiger Weg- und Kilometerpauschalen (begünstigter Satz) pro Technikeinsatz lt. Tarif im Falle von Einsätzen, welche nicht durch den S&M Vertrag abgedeckt sind, bleibt davon unberührt.
- 3d. Automatische Dienstleistungen:** KMBS setzt zur Erbringung automatisierter Dienstleistungen ein Managementsystem ein bzw. installiert einen DCA (Data Collector Agent) im Netzwerk des Kunden. Der Vertragspartner erklärt sich für den Zeitraum des Kündigungsverzichts und eventueller Verlängerungen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anzahl der zu überwachenden Geräte im System jährlich aktualisiert wird und die zur Verrechnung gelangende Pauschale, falls erforderlich, der geänderten Situation angepasst wird. Das bedeutet für den Fall, dass wenn die aktualisierte Geräteanzahl die in der Pauschale inkludierte Geräteanzahl übersteigt, ist KMBS berechtigt, die Pauschale an die geänderten Bedingungen, d.h. auf Basis der gestiegenen Anzahl an Geräten, anzupassen.
- 3e. Pflichten von KMBS:** KMBS wird bei fristgerechter Bezahlung der vereinbarten Pauschale(n) und/oder der Zählerstandsabrechnung sowie einer evtl. zur Verrechnung gelangenden Einstiegs- und einer allfälligen Weg- und Kilometerpauschale innerhalb der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs-/Arbeitszeit von KMBS, in zumutbarer Frist nach Defektmeldung durch den Vertragspartner, die Wartung (Reparatur) der (des) Geräte(s) und den Austausch von Ersatzteilen vornehmen, die für das Funktionieren der (des) Geräte(s) notwendig sind. KMBS ist stets bemüht, eine fristgerechte Bereitstellung von Ersatzteilen für Geräte eines Fremdherstellers zu gewährleisten, ist jedoch unter keinen Umständen für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen des jeweiligen Herstellers verantwortlich. Alle ausgetauschten Bestandteile gehen ersatzlos in das Eigentum von KMBS über.
- 3f. Sonstiges:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur original KMBS Verbrauchsmaterialien gemäß der KMBS Produktspezifikationen zu verwenden. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, ausschließlich über KMBS bezogene Verbrauchsmaterialien für Geräte eines Fremdherstellers einzusetzen. Im Falle der Verwendung von nicht von KMBS bzw. des jeweiligen Herstellers zugelassenen Verbrauchsmaterialien behält sich KMBS das Recht vor, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder die Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes zu verrechnen. Die von KMBS im Rahmen des Service- und Materialvertrages zur Verfügung gestellten Verbrauchsmaterialien dürfen nur in dem (den) vertragsgegenständlichen Gerät(en) verwendet werden. Ein Versand von Materialien, an die vom Vertragspartner angegebene Lieferadresse, erfolgt generell unfrei. Die Versandkosten gelangen im Rahmen der vereinbarten Abrechnungsperiodizität zur Verrechnung. In diesem Vertrag sind Systemmodifikationen und Systemerweiterungen (z.B. Installation von Zusatzgeräten), die vom Vertragspartner gewünscht werden, nicht enthalten. KMBS kann die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen verweigern, wenn die räumlichen Gegebenheiten die notwendigen Arbeiten nicht zulassen. Fehl- und Probekopien oder aufgewendete Verbrauchsgüter (inkl. Papier des Vertragspartners) werden nicht vergütet. Die Behebung von Schäden aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser, Erdbeben und ähnliche Ursachen, gehören nicht zu den im Rahmen dieses Vertrages von KMBS zu erbringenden Leistungen. Für diese Fälle empfiehlt KMBS den Abschluss einer Versicherung. KMBS behält sich das Recht vor, das (die) in diesem Vertrag eingeschlossene(n) Gerät(e) auf eigene Kosten zu versichern und/oder das (die) Gerät(e) nachzurüsten, wenn dies zur Vertragserfüllung zweckmäßig ist. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
- 3g. Übertragbarkeit:** Der Vertragspartner kann den Service- und Materialvertrag (OPS basic) bei Veräußerung der (des) Geräte(s) auf den neuen Eigentümer übertragen, falls KMBS sowie der neue Eigentümer dieser Übertragung schriftlich zustimmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, KMBS den Zählerstand der (des) Geräte(s) zum Zeitpunkt der Übertragung des Vertrages bekanntzugeben. Sollte KMBS aus objektiv nachvollziehbaren Gründen bzw. der neue Eigentümer einer Übertragung des Service- und Materialvertrages nicht zustimmen, so ist KMBS zur außerordentlichen Kündigung gemäß 1.1g berechtigt.
- 3h. Mitteilungspflicht des Vertragspartners in besonderen Fällen:** Der Vertragspartner hat KMBS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
- a) Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung, etc. Rechte an den KMBS-Geräten geltend machen und/oder
  - b) ein Ausgleichs-, Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Vertragspartners beantragt, eröffnet oder ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wird.
- Der Vertragspartner ist auf jeden Fall verpflichtet, KMBS zu verständigen, wenn der vertraglich vereinbarte Aufstellungsort, aus welchen Gründen immer, geändert wird.
- 3i. Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen**
- a) Diese ergänzenden Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen regeln sowohl die einmalige als auch die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen sowie Beratungsleistungen durch KMBS. Dienstleistungen werden unter der Verantwortung und Weisung des Vertragspartners erbracht, wobei der Vertragspartner die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse trägt. Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist KMBS nicht verpflichtet, Dienstleistungen außerhalb von Österreich zu erbringen.
  - b) Beauftragter Vertragspartner Dienstleistungen bzw. Wartungsleistungen für KMBS Geräte ohne bestehendem S&M Vertrag bzw. für nicht KMBS Geräte, ist KMBS berechtigt, die Geräte innerhalb eines Monats nach dem Auftragsdatum auf den wartungsgerechten Zustand zu untersuchen. Falls sich das Gerät nicht in einem wartungsgerechten Zustand befindet, wird der Vertragspartner entweder KMBS beauftragen, den wartungsgerechten Zustand gegen Entgelt wiederherzustellen oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrages widerrufen. In jedem Fall bleibt der Vertragspartner jedoch zur Vergütung der durch KMBS bereits erbrachten Wartungsleistungen verpflichtet. Im Zusammenhang mit nicht KMBS Geräten behält sich KMBS das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit technischen Voraussetzungen von Fremdgeräten auf Machbarkeit/Erfüllbarkeit zu überprüfen. Sollten Dienstleistungen aufgrund fehlender technischer Gegebenheiten nicht möglich sein, wird KMBS den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren.
  - c) Wiederkehrende Dienstleistungen können ausschließlich im Rahmen eines Service- und Materialvertrages beauftragt werden. Die Vertragslaufzeit für wiederkehrende Dienstleistungen entspricht jener des Service- und Materialvertrages. Werden durch den Vertragspartner im Zuge der Erstinbetriebnahme/Leistungsübertragung zusätzliche Dienstleistungen gewünscht, so bedürfen diese einer gesonderten Beauftragung. Wird während der Laufzeit eines bestehenden Service- und Materialvertrages eine neue/zusätzliche wiederkehrende Dienstleistung durch den Vertragspartner beauftragt, so entspricht die Vertragsdauer der neuen/zusätzlichen Dienstleistung der Restlaufzeit des bestehenden Service- und Materialvertrages. Eine Teilkündigung von Dienstleistungen ist nicht möglich. Die Kündigungsbestimmungen von Pkt. 1 1a „Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses“ finden für die wiederkehrenden Dienstleistungen analoge Anwendung.
  - d) Generell festgehalten wird, dass in weiterer Folge alle für das Vertragsverhältnis relevanten Dokumente als auftragspezifische Dokumente titulierte werden.
  - e) Aus dem speziell für den Vertragspartner erarbeiteten Lösungsvorschlag kann der Vertragspartner die Art sowie den Umfang der Dienstleistungen eindeutig identifizieren. Seitens KMBS werden Dienstleistungen ausschließlich in jenem Umfang und für jene Geräte, sowie Systemumgebungen erbracht, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in den auftragspezifischen Dokumenten, wie z.B. Lösungsvorschlag, Dokumentationen, Auftragsbeiblättern etc., detailliert beschrieben sind. Weitere Bedingungen für Dienstleistungen können sich unter Umständen aus Anlagen/Anhängen zum Vertrag ergeben, die von KMBS bereitgestellt und als Anlagen integrierter Bestandteil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen/Anhänge werden durch Bezugnahme Vertragsbestandteil.

- f) Der Vertragspartner erklärt sich mit den in auftragspezifischen Dokumenten enthaltenen Bedingungen einverstanden, indem er i) das Auftragsdokument unterzeichnet, ii) einmalige und/oder kontinuierliche Dienstleistungen in Anspruch nimmt bzw. die Inanspruchnahme Anderen gestattet, oder iii) eine Zahlung für die Dienstleistung tätigt. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen auftragspezifischen Dokumente haben die Bestimmungen der Vertragsbedingungen von KMBS Vorrang vor den Bestimmungen der auftragspezifischen Dokumente, es sei denn, Änderungen wurden explizit einvernehmlich vereinbart.
- g) Das für eine Dienstleistung zu bezahlende Entgelt richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Gebühren (z.B. monatlich oder jährlich), Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Expresszuschlag oder Reisekosten). Die KMBS wird den Vertragspartner im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.
- h) Entgelte für wiederkehrende Dienstleistungen werden dem Vertragspartner analog der Abrechnungsperiodizität / Abrechnungsmethodik des Service- und Materialvertrages in Rechnung gestellt. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Vertragspartner auf bereits fällige oder bezahlte Gebühren/Entgelte keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Dienstleistung. Vorausbezahlte Dienstleistungen müssen vom Vertragspartner während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Vertragspartner auf bereits fällige oder bezahlte Gebühren keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen.
- i) Bei Dienstleistungen auf Zeitbasis, die nicht im Rahmen der Erstinstallation erbracht werden, werden die angefallenen Arbeitszeiten und Anfahrtspauschalen sowie ggf. entstehende Leerzeiten zu den jeweils gültigen KMBS Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Bei Dienstleistungen auf pauschalierter Basis, die nicht im Rahmen der Erstinstallation erbracht werden, werden die angefallenen Anfahrtspauschalen sowie ggf. entstehende Leerzeiten zu den jeweils gültigen KMBS Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet.
- j) Sofern auftragspezifische Dokumente eine Aufwandschätzung auf Zeit- und / oder Materialbasis oder nach Nutzung (z.B. Anzahl der Geräte, Anzahl von Lizenzen etc.) enthalten, dient diese Schätzung ausschließlich zu Planungszwecken. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen/Unterlagen. Einmalbeträge und wiederkehrende Gebühren können auf der Basis von Messungen der tatsächlichen oder festgelegten Nutzung erfolgen (z.B. festgelegte Anzahl von Geräten, Anzahl von Benutzern). Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in einem auftragspezifischen Dokument beschriebenen aktuellen Nutzungsdaten bereitzustellen. Nimmt der Vertragspartner Änderungen an seiner Umgebung vor, die Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren bzw. Dienstleistungserbringung haben (z.B. Standortveränderungen, erschwerte Zugangsvoraussetzungen, etc.), ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der KMBS umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren an die KMBS zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden dann von der KMBS entsprechend angepasst.
- k) KMBS verrechnet Gebühren anhand der tatsächlichen Zeit- und/oder Materialaufwände oder nach der aktuellen oder berechtigten Nutzung durch den Vertragspartner unter Berücksichtigung einer eventuell vereinbarten Mindestabnahmemenge. Der Vertragspartner erklärt sich für den Zeitraum des Kündigungsverzichtes und eventueller Verlängerungen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anzahl der Geräte im System, für welche eine wiederkehrende Dienstleistung beauftragt wurde, jährlich aktualisiert wird und die zur Verrechnung gelangenden Dienstleistungsentgelte, falls erforderlich, der geänderten Situation angepasst werden. Das bedeutet für den Fall, dass wenn die aktualisierte Geräteanzahl die in den Dienstleistungsentgelten inkludierte Geräteanzahl übersteigt, KMBS berechtigt ist, die Dienstleistungsentgelte an die geänderten Bedingung, d.h. auf Basis der gestiegenen Anzahl an Geräten, anzupassen.
- l) Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderungen Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) fällig, trägt diese der Vertragspartner.
- m) Einsatz von Personal/Liefertermine
- 1) Der Vertragspartner und die KMBS werden Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die Aufgaben zur Erbringung der Dienstleistungen zu erfüllen und sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Dabei ist jede Vertragspartei bei der Auswahl und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer frei.
  - 2) KMBS ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Unterstützung oder Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder von Teilen davon einzusetzen, wobei KMBS für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag zu diesen AVB sowie für die Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich bleibt.
  - 3) Lieferfristen bzw. -Termine sind nur dann rechtsverbindlich vereinbart, wenn sie von KMBS schriftlich bestätigt werden.
- n) Mitwirkungspflichten / Aufgaben des Vertragspartners
- 1) Der Vertragspartner trägt auf eigene Kosten Sorge dafür, dass zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung etwaige erforderliche elektrische Anschlüsse, Datenleitungen, Fernsprecher oder Schnittstellen zu Fremdgeräten bzw. Anlagen gelegt und alle sonstigen, für die Erbringung der Dienstleistung gemäß den Spezifikationen von KMBS notwendigen Vorkehrungen getroffen sind.
  - 2) Im Falle, dass der Vertragspartner KMBS im Zusammenhang mit der Durchführung von Dienstleistungen Einrichtungen, Software, Hardware oder andere Betriebsmittel (nachfolgend auch „Ressourcen“ genannt) zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, allfällige Lizenzen und Genehmigungen, die für die Leistungserbringung bzw. Erstellung von Materialien im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Ressourcen durch KMBS notwendig sind, zu beschaffen. KMBS wird von ihren Verpflichtungen freigestellt, soweit deren Einhaltung durch die fehlende oder unzureichende Zurverfügungstellung dieser Lizenzen und Genehmigungen beeinträchtigt wird. Der Vertragspartner erstattet KMBS alle Kosten, die der KMBS durch die fehlerhafte oder verzögerte Zurverfügungstellung dieser Lizenzen, Genehmigungen und/oder Ressourcen entstehen.
  - 3) Sofern in einem auftragspezifischen Dokument nichts anderes vereinbart wurde, ist der Vertragspartner verantwortlich für i) sämtliche Daten und den Inhalt von Datenbanken, die der Vertragspartner KMBS im Zusammenhang mit der Erbringung eines Service zur Verfügung stellt, ii) die Auswahl und Implementierung von Verfahren und Kontrollen betreffend den Zugang, die Sicherheit, die Verschlüsselung, die Nutzung und die Übermittlung von Daten, und iii) die Sicherung (Back-up) und die Wiederherstellung von Datenbanken und allen gespeicherten Daten.
  - 4) Der Vertragspartner wird KMBS jeden Schaden ersetzen, der wegen mangelhafter Vorkehrungen seinerseits bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel müssen KMBS unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden. Wenn diese Anzeige unterbleibt, gilt die Dienstleistung als einwandfrei erbracht.
  - 5) Der Vertragspartner steht dafür ein,
    - a) berechtigt zu sein, innerhalb der Umgebung des Vertragspartners jede Software, Hardware, IP-Adressen, Domainnamen, etc. benutzen zu dürfen und durch diese Benützung auch nicht mit Dritten bestehende Verträge zu verletzen;
    - b) dass durch die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten durch KMBS nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und dass alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Genehmigungen von ihm erwirkt worden sind;
    - c) dass alle an KMBS weitergegebenen Informationen, Materialien, Daten und Dokumentationen einschließlich IP oder E-Mail-Adressen oder Domainnamen vollständig und richtig sind;
    - d) dass er alle vorvertraglichen Empfehlungen von KMBS, die für die Erbringung der Dienstleistung maßgeblich sind, beachtet hat.
  - 6) Der Vertragspartner wird
    - a) alle zumutbaren Maßnahmen, wie z. B. Firewalls und Antivirenprogramme, zum Schutz der Umgebung des Vertragspartners und der von KMBS zu erbringenden / erbrachten Dienstleistungen treffen, um Schaden oder Störungen hintanzuhalten;
    - b) dafür Sorge tragen, dass durch KMBS eingesetzte Managementsoftware bzw. installierte(n) DCA(s) (Data Collector Agent) in seinem Netzwerk unter Einhaltung der jeweils entsprechenden Anforderungen unterbrechungsfrei läuft/laufen (z. B. Netzwerkanforderungen, Systemanforderungen, etc.), damit KMBS in der Lage ist, die damit im Zusammenhang stehenden Dienste sowie Dienstleistungen störungsfrei erbringen zu können.
    - c) Sicherheitskopien aller Dateien, Daten und Programme erstellen und pflegen bzw. aktuell zu halten.
    - d) effektive Datensicherheits- und Zugriffskontrollen innerhalb der Umgebung des Vertragspartners vornehmen und
    - e) KMBS alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendigen Informationen unverzüglich erteilen.
    - f) KMBS für einen Helpdesk Support einen Remote-Zugriff gestatten.
  - 7) Der Vertragspartner ermöglicht KMBS die Nutzung der und den Zugriff auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, die Rechnerzeit (Wartungsfenster), die Umgebung des Vertragspartners und stellt Arbeitsplatz, Personal, Büro- Dienstleistungen, Hardware, Software und sonstige Posten zur Verfügung, die KMBS im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages / der Dienstleistung von ihm beansprucht.
  - 8) Der Vertragspartner gestattet KMBS im Servicefall (z.B. Instandhaltung, Fehleranalyse od. Update etc.) einen Fernzugriff auf das Netzwerk des Vertragspartners. Aus daraus resultierenden etwaigen Schäden trifft KMBS keine Haftung. KMBS wird den Vertragspartner so frühzeitig wie möglich darüber informieren (je nach Notwendigkeit des Zugriffs in jedem Einzelfall) und der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, von allen Daten Sicherheitskopien zu erstellen, bevor der Zugriff durchgeführt wird.
- o) KMBS übernimmt die Haftung für die vom Vertragspartner in auftragspezifischen Dokumenten definierten und in weiterer Folge bestellten Dienstleistungen nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen.
- 1) Die Bestimmungen unter Pkt. 1.1f „Haftungsbeschränkungen“ finden analoge Anwendung.
  - 2) Soweit gesetzlich zulässig, haftet KMBS einschließlich ihrer Subunternehmer oder Programmentwickler unter keinen Umständen für:
    - a) Verlust oder Beschädigung von Daten;
    - b) Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder
    - c) Entgangenen Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen.
  - 3) Ansprüche gegen KMBS sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass
    - a) vom Vertragspartner oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellte Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Vertragspartners oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
    - b) der Vertragspartner oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten Technologien, welche zur Erbringung der wiederkehrenden Dienstleistungen erforderlich sind, verändert hat;
    - c) die Inbetriebnahme / Installation von Produkten durch den Vertragspartner selbst oder durch vom Vertragspartner beauftragte Dritte, erfolgt.
- p) Geistiges Eigentum  
Alle Rechte an Erfindungen und Schöpfungen, die bei der Erfüllung des Vertrages / Erbringung von Dienstleistungen entstehen oder die bereits an dem von KMBS gelieferten Werk bestehen, stehen ausschließlich KMBS und ihren Lizenzgebern zu. Ohne schriftliche Genehmigung von KMBS darf der Vertragspartner Nutzungsrechte an dem geistigen Eigentum von KMBS nicht an Dritte weitergeben. KMBS räumt dem Vertragspartner an individuell erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, auf die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses beschränktes, räumlich jedoch unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Recht beginnt erst mit der vollständigen Bezahlung der von KMBS gelegten Rechnungen.
- q) Der Vertragspartner und die KMBS stimmen darin überein, dass
- 1) der Austausch jeglicher vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf. In dem Umfang, in dem vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen unter einem Vertrag zu diesen Vertragsbedingungen werden, ist eine solche Vertraulichkeitsvereinbarung Teil dieses Vertrages;
  - 2) jede Vertragspartei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig. Die dem Vertragspartner unter einem Vertrag zu diesen Vertragsbedingungen eingeräumten Rechte und Lizenzen können gekündigt werden, wenn der Vertragspartner eine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;

- 3) jede Vertragspartei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird. Weiters werden sich beide Vertragsparteien redlich bemühen alle Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen zwischen den Vertragsparteien, die einen Vertrag zu diesen AVB betreffen, zu beheben;
- 4) mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereiches liegen, verantwortlich ist;
- 5) die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag zu diesen Vertragsbedingungen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der KMBS, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb ihres Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Übertragung von Rechten und Pflichten im Zuge einer Veräußerung eines Unternehmensteiles der KMBS, die alle KMBS Vertragspartner gleichermaßen betrifft, wird nicht als Übertragung im vorgenannten Sinne betrachtet und bedarf daher nicht der Zustimmung des Vertragspartners;
- 6) der Vertragspartner nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
- 7) der Vertragspartner für die Auswahl der Dienstleistung, sowie für die durch den Einsatz angestrebten und damit erzielten Ergebnisse verantwortlich ist, einschließlich der Entscheidung des Vertragspartners Empfehlungen betreffend die Geschäftspraxis oder den Betriebsablauf zu realisieren;
- 8) der Vertragspartner verpflichtet ist, wenn notwendig der KMBS ausreichenden und sicheren Zugang (einschließlich Remotezugang) zu seinen Geschäftsräumen, Systemen, Informationen, Ressourcen und seinem Personal bereitzustellen und ihr die erforderlichen Nutzungsrechte daran einzuräumen, damit die KMBS ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- 9) der Vertragspartner die übernommenen Verantwortlichkeiten/Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die KMBS - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise/Gebühren verlangen;
- 10) KMBS die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für einen Anbieter von Produkten und Services der Informationstechnologie einhalten wird. KMBS ist nicht verantwortlich für die Ermittlung der auf die Geschäfte des Vertragspartners anwendbaren Gesetze, einschließlich jener die im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten unter einem Vertrag zu diesen AVB stehen, oder dass die Zurverfügungstellung von Produkten durch KMBS mit diesen Gesetzen im Einklang steht. Ungeachtet aller in einem Vertrag zu diesen AVB getroffenen Bestimmungen, ist keine Vertragspartei verpflichtet Schritte zu unternehmen, die zu einer Verletzung der für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen könnten. Beide Vertragsparteien werden alle anwendbaren Import- und Exportgesetze, einschließlich jener der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export für einen bestimmten Zweck oder für bestimmte Endbenutzer beschränken oder verbieten, einhalten;
- 11) dass, soweit KMBS oder ein von KMBS beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. bei der Durchführung von Services) auf Speichermedien des Vertragspartners (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips) zugreift, der Vertragspartner dafür sorgen wird, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Vertragspartners verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an KMBS sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.
- 12) Lieferungen und Leistungen der KMBS erfolgen ausschließlich zu den jeweiligen Geschäfts-/Vertragsbedingungen der KMBS. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.
- 13) Transportschäden sind unverzüglich und unbedingt auf dem Speditionsschein, welcher vom Speditionspersonal zur Unterschrift vorgelegt wird, zu vermerken. Spätere Meldungen von Transportschäden können nicht anerkannt werden. Die Ware ist daher bei Übernahme sofort auf Transportschäden zu prüfen.
- 14) Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betriebssystem, auf welchem KMBS Installationen/Konfigurationen vornehmen soll, über eine deutsche oder englische Systemsprache/Benutzeroberfläche verfügt. Handelt es sich bei der Betriebssystemsprache/Benutzeroberfläche um eine andere als die beiden angeführten, so behält sich KMBS das Recht vor, die Dienstleistungserbringung auf Machbarkeit zu überprüfen und für die Erbringung den tatsächlichen Aufwand zu verrechnen.

#### **4. Vertragsbedingungen OPS eco**

- 4a. Gegenstand des Vertrages:** Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung, Bereitstellung und Installation der Flottenmanagementsoftware Printfleet mit Zugang zu einem Self-Monitoring Portal bzw. einer mit dem Vertragspartner vereinbarten gleichwertigen Softwarelösung, welche das Flottenmanagement im Sinne beider Vertragsparteien ermöglicht und die Erfüllung der im Rahmen von OPS eco vereinbarten Dienstleistungen durch KMBS gewährleistet. Der Vertragspartner erteilt KMBS ausdrücklich die Erlaubnis, auf Basis des Kundenanforderungsbogens, DCA im Netzwerk der Vertragspartei zu installieren. Der Vertragspartner erklärt sich für den Zeitraum des Kündungsverzichts und eventueller Verlängerungen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anzahl der zu überwachenden Geräte im System jährlich aktualisiert wird und die zur Verrechnung gelangende Pauschale, falls erforderlich, der geänderten Situation angepasst wird. Das bedeutet für den Fall, dass wenn die aktualisierte Geräteanzahl die in der Pauschale inkludierte Geräteanzahl übersteigt, KMBS berechtigt ist, die Pauschale an die geänderten Bedingung, d.h. auf Basis der gestiegenen Anzahl an Geräten, anzupassen.
- 4b. Erbringung von OPS eco-Beratung/Dienstleistung:** Die Erbringung von OPS eco-Beratung/Dienstleistung erfolgt mit den vereinbarten Standardprozessen nach Art und Umfang der vom Vertragspartner vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten in ausreichendem Ausmaß, die der Vertragspartner zeitgerecht, in der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs- / Arbeitszeit von KMBS und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 4c. Erfüllungstermin:** Im Fall von Dienstleistungen ist KMBS bestrebt, die zur Erfüllung vereinbarten Termine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner zu den von KMBS angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Terminverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. nachträglich zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von KMBS nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug von KMBS. Die aus der mangelnden zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkung des Vertragspartners und aus den durch vom Vertragspartner verschuldete Terminverzögerungen resultierenden Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
- 4d. Pflichten von KMBS:** KMBS wird bei fristgerechter Bezahlung der vereinbarten Pauschale(n) die vertragsgegenständliche Leistungen innerhalb der üblichen bzw. gewöhnlichen Betriebs-/Arbeitszeit von KMBS, in zumutbarer Frist erfüllen.
- 4e. Pflichten des Vertragspartners:**
  - a) Der Vertragspartner hat geeignete sowie aktuelle Schutzprogramme (Virenschutz, Anti Phishing, Spyware-Schutz, etc.) für die Flottenmanagementsoftware einzusetzen.
  - b) Der Vertragspartner hat einen autorisierten Mitarbeiter abzustellen, wenn in kritischen Situationen ein Vor-Ort-Einsatz durch KMBS erforderlich ist.
- 4f. Zählerstandsabrechnung:** In der Regel ist (sind) das (die) Gerät(e) unter OPS eco mit einer Flottenmanagement Software (z.B. KMBS Managementsystem, Printfleet etc.) ausgestattet, wodurch die Zählerstandserfassung über Fernabfrage erfolgt. Wird die Zählerstandserfassung auf ausdrücklichen Kundenwunsch nicht via Flottenmanagement Software durchgeführt, so verpflichtet sich der Vertragspartner, um KMBS eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, eine Kopie der Zählerstandskarte per Ende des als Zählerstandserfassungszeitpunkt festgelegten Monats bis zum spätestens 6. des Folgemonats ausgefüllt und frei an KMBS zu übermitteln. Wird keine Zählerstandskarte vom Vertragspartner übermittelt, so ist KMBS berechtigt, den Zählerstand auf Basis des vorangegangenen durchschnittlichen Volumens einzuschätzen, oder KMBS ist zu einer Zählerstandserhebung, welche separat nach Aufwand in Rechnung gestellt wird, berechtigt. Das Format A3 ist 2 mal dem Format A4 gleichzusetzen. Veränderungen und Manipulationen am Zähler sind dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt.
- 4g. Sonstige Bestimmungen:** KMBS ist jedoch berechtigt, Vertragsprodukte und Leistungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern, oder durch gleichwertige zu ersetzen, soweit die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist; dies gilt insbesondere für geringfügige und sachlich gerechtfertigte programmtechnisch bedingte Änderungen und Anpassungen an den Stand der Technik. Der Vertragspartner wird von diesen Änderungen in ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasst verständigt und hat das Recht, den Änderungen binnen 4 Wochen ab Erhalt der Verständigung schriftlich zu widersprechen, andernfalls die Änderungen als genehmigt gelten.
- 4h. Ergänzende Bedingungen für eine OPS eco Teststellung**
  - a) Geltungsbereich von Pkt. 4h: Die unter Punkt 4h a-d) angeführten Bedingungen gelten zusätzlich zu den anderen angeführten und im Besonderen zu den OPS eco Vertragsbedingungen aber ausschließlich für die OPS eco - Teststellung – Management SW Printfleet und exklusiv für die Vertragsbeziehung mit Unternehmern. Mit Vertragsunterfertigung bestätigt der Vertragspartner der KMBS (KMBS) gegenüber, dass er kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist.
  - b) Gegenstand des OPS eco Teststellungsvertrages: Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und Bereitstellung einer OPS Teststellung für die Managementsoftware Printfleet. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist auf den definierten Testzeitraum begrenzt. Sollte die OPS Teststellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich gekündigt werden, so geht das Teststellungsverhältnis in ein reguläres OPS eco Vertragsverhältnis mit einem Kündungsverzicht von 36 Monaten über.
  - c) Erbringung der OPS eco Teststellung Printfleet: Die Erbringung der OPS eco Teststellung – Management SW Printfleet erfolgt mit den vereinbarten Standardprozessen nach Art und Umfang der vom Vertragspartner vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch -praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Vertragspartner zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
  - d) Allfällige Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners.